ZBB 2019, 67

BGB § 280 Abs. 1, § 249 Abs. 1

Anrechnung der Vorteile einer auf demselben Beratungsfehler beruhenden erfolgreichen Anlage auf Schadensersatz wegen verlustbringender Anlage („Anrechnung von Vorteilen“)

BGH, Urt. v. 18.10.2018 – III ZR 497/16 (OLG Celle), ZIP 2018, 2485 = ECLI:DE:BGH:2018:181018UIIIZR497.16.0 = WM 2018, 2179

Amtlicher Leitsatz:

Jedenfalls wenn der Anleger auf der Grundlage eines einheitlichen Beratungsgesprächs zwei verschiedene, ihrer Struktur nach aber gleichartige Anlagemodelle gezeichnet und dabei eine auf demselben Beratungsfehler beruhende einheitliche Anlageentscheidung getroffen hat, muss er sich, sofern er eines der beiden Geschäfte im Wege des Schadensersatzes rückabwickeln will – etwa weil sich ein Geschäft positiv und das andere negativ entwickelt hat –, auf den Zeichnungsschaden aus dem verlustbringenden Geschäft die Gewinne aus dem positiv verlaufenen Geschäft anrechnen lassen.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG